



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath
-----------------------------	--------------------------------------

Beratung Marktgemeinderat	Datum 18.11.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 "Solarpark Vogtsreichenbach Ost" und 1. Änderung des FNP

- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss
- Feststellungsbeschluss zum FNP

Anlagen:

- B-Plan - Solarpark Vogtsreichenbach Ost
- B-Plan Begründung - Solarpark Vogtsreichenbach Ost
- FNP - 1. Änderung
- FNP - Begründung 1. Änderung
- saP_PV_VogtsreichenbachOst_0605 2024

Sachverhalt:

1. Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung fand durch Planauslage im Dienstgebäude des Marktes Cadolzburg sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Marktes in der Zeit vom 05.08.2024 – 13.09.2024 statt.

Folgende Äußerungen sind seitens der Öffentlichkeit eingegangen:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung Zwischenbeschlussfassung
Keine.	-

2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 31. Juli 2024 die Gelegenheit vom 05. August 2024 bis zum 13. September 2024 zur Planung Stellung zu nehmen.

Folgende Nachbargemeinden äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. gaben keine Bedenken ab:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
2.1. Gemeinde Großhabersdorf, Schreiben vom 08. August 2024 2.2. Stadt Zirndorf, E-Mail vom 13. August 2024	Keine Planungsänderung erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen geltend gemacht haben.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

Folgende Nachbargemeinden haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.	Ergebnis der Prüfung und Abwägung

<p>2.3. Stadt Fürth 2.4. Stadt Langenzenn 2.5. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn /Seukendorf</p>	<p>Keine Planungsänderung erforderlich.</p>
<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

<p>2.6. Markt Ammerndorf, E-Mail vom 09. September 2024</p>	
<p>Der Gemeinderat macht folgende Bedenken geltend:</p> <p>Eine Bepflanzung oder eine Einfriedung sollte wegen der optischen Gestaltung erfolgen.</p> <p>Wie erfolgt die Anfahrt?</p> <p>Die Zufahrt sollte nicht über Ammerndorfer Flächen erfolgen.</p> <p>Der Weg östlich des Feldes soll erhalten bleiben.</p> <p>Dürfen PV-Anlagen an die Grenzen zu Nachbargemeinden errichtet oder muss ein Abstand eingehalten werden?</p> <p>Ist die PV-Anlage notwendig?</p>	<p>Es erfolgt eine Einfriedung um das gesamte Plangebiet sowie eine Eingrünung durch eine dreireihige Hecke entlang aller Flächen, die nicht direkt an Waldflächen angrenzen.</p> <p>Das Planungsgebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute überörtliche Verkehrswege verkehrlich angebunden. Die Bau - und Betriebszufahrt erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Ammerndorfer Weg und anschließend über die Zufahrt auf der Flurnummer 770/2 der Gemarkung Deberndorf.</p> <p>Es erfolgt keine Bau- oder Betriebszufahrt über Feld-, Wald-, Wiesen-, und sonstigen Wirtschaftswegen, unabhängig von der Wegbefestigung, innerhalb des Marktgebiets von Ammerndorf.</p> <p>Der Punkt wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flurweg 746/3 der Gemarkung Deberndorf bleibt erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Planungshoheit des Marktes stehen die eigenverantwortliche Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebiets auch hinsichtlich der baulichen Nutzung frei. Die Planungshoheit erfährt keine Einschränkungen an der Grenze zu Nachbargemeinden, Pufferzonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht notwendig und auch keine gängige Praxis.</p> <p>Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

	Dieses Ziel ist noch nicht erreicht, insofern besteht eine Notwendigkeit für die Errichtung der PV-Anlage.
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Marktes Ammerndorf bezüglich der Bepflanzung, der Anfahrt sowie der Zufahrt zu der geplanten Anlage vom 09. September 2024 zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 	
<p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

3. Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 31. Juli 2024 die Gelegenheit vom 05. August 2024 bis zum 13. September 2024 zur Planung Stellung zu nehmen.

Folgende Behörden, Träger und Nachbargemeinden äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. gaben keine Bedenken ab:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<ol style="list-style-type: none"> Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V., E-Mail vom 31. Juli 2024 Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth, E-Mail vom 05. August 2024 Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 05. August 2024 Infra Fürth GmbH, E-Mail vom 06. August 2024 Staatliches Bauamt Nürnberg, Hochbau Straßenbau, Schreiben vom 08. August 2024 PLEdoc GmbH, E-Mail vom 13. August 2024 Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, E-Mail vom 05. September 2024 LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern, E-Mail vom 13. September 2024 	Keine Planungsänderung erforderlich.
<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen vorgebracht haben.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amt für Ländliche Entwicklung Bayerischer Bauernverband Bayerisches Landesamt für 	Keine Planungsänderung erforderlich.

<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalpflege • Bund Naturschutz, Ortsgruppe Cadolzburg • Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung • Deutsche Bahn AG • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg • Evangelische Kirchenstiftung • Gemeindewerke Cadolzburg • Handwerkskammer für Mittelfranken • Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Fürth • Katholische Kirchenstiftung • Kreisheimatpfleger • Kreisjugendring • Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt • Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG • Verkehrsverbund, Großraum Nürnberg GmbH • Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Zweckverband zur Wasserversorgung, Dillenbergruppe 	
<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4. Stellungnahmen aus der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

4.1.1. Bereich Landwirtschaft, E-Mail vom 02. August 2024	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2024. Diese hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich im weiteren Verfahrensablauf der artenschutzrechtliche Ausgleich bestimmt. Vorgesehen werden lt. Planung drei externe Ausgleichsflächen (Grundstücke FlurNrn. 568, 568 und 1031 in Gemarkung Deberndorf). Wir weisen darauf hin, dass alle drei Grundstücke aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden.</p> <p>Beim vorgesehenen Umfang und der Art der Einschränkungen sehen wir die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen zumindest gefährdet. Wir raten deshalb dazu, die Umsetzung des Ausgleiches in enger Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche zu planen, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige</p>	<p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist als Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer Ackerbrache mit Blühstreifen festgesetzt. Dadurch bleiben die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung. Der Vorhabenträger nimmt Kontakt zu den Eigentümern und Bewirtschaftern der Fläche auf.</p>

landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen aufrechterhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.	
Beschluss:	
<ol style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02. August 2024 bezüglich der externen Ausgleichsflächen und dem Verweis auf vorangegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

4.1.2	Bereich Forsten, E-Mail vom 02. August 2024
Bei der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich, von unserer Seite aus, keine neuen Auflagen ergeben. Die Stellungnahme L2.2-4612-7-17 vom 26.02.2024 hat weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.
Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.	Die Abwägungsergebnisse werden an die entsprechende Stelle gesendet.
Beschluss:	
<ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten vom 02. August 2024 und den Verweis auf die vorangegangene Stellungnahme zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

4.2.	N-ERGIE Netz GmbH, E-Mail vom 08. August 2024
in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wie aus den Bestandsplänen zu ersehen ist, befinden sich im instruierten Bereich keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH, sowie keine von uns betreuten Anlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.	
Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.	
Der eventuelle Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	
Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der	

Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Der Ausgleichsflächenbereich Flur Nr. 569, Gmkg. Deberndorf wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.

Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.

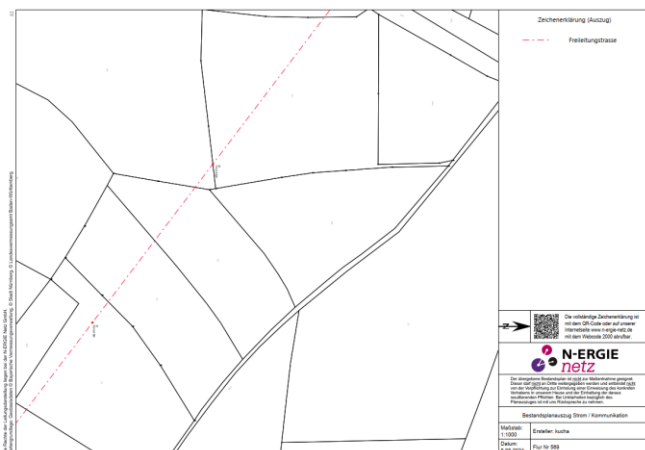
Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bewuchsbeschränkungen werden beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH bezüglich Leitungstrasse und der einzuhaltender Bewuchsbeschränkungen vom 08. August 2024 zur Kenntnis.
2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.3. Landratsamt Fürth

4.3.1. Stellungnahmen zum Bebauungsplan

4.3.1.1 Untere Jagdbehörde, Schreiben vom 09. August 2024	
<p>zum o. g. Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nimmt die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Fürth wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Umsetzung des o. g. Vorhabens werden viele Hektar jagdbare Flächen wegfallen.</p> <p>Eine Umzäunung der Flächen für Solarmodule hätte die Befriedung der Jagdfläche gem. Art. 6 BayJG zur Folge. Demnach dürfte die Jagd auf diesen Flächen nichtmehr ausgeübt werden (S 6 BJagdG). Die Jäger werden daher weniger Bejagungsmöglichkeiten haben, was zu einer höheren Verbissbelastung im Jagdrevier führt.</p> <p>Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass ein Jagdbezirk, durch die Befriedung der Flächen, seine Mindestgröße verlieren kann. Laut Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayJG beträgt die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdreviers 250 ha. Befriedete Bezirke zählen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.</p> <p>Somit könnte durch die Erstellung und Entstehung der Solarmodule die Mindestgröße der angrenzenden Jagdreviere verloren gehen. Die betroffenen Jagdgenossen und Grundeigentümer müssten bei Verlust der Mindestgröße und der damit verbundenen Rechtsfolge (Untergang des Gemeinschaftsjagdreviers und der Jagdgenossenschaft) unter gesetzlichen Voraussetzungen ein Eigenjagdrevier gründen oder mit ihren Flächen einer benachbarten Gemeinde angegliedert werden und dort Jagdgenosse werden.</p> <p>Da die Folgen des Verlustes der Jagdflächen sowohl bei unseren Jägern als auch bei der Unteren Jagdbehörde Bedenken auslösen, bitten wir Sie, sich der Thematik des Jagdflächenverlusts und der damit verbundenen Folgen anzunehmen. Ggf. könnten Sie die Erstellung von Ausgleichsflächen für das Wild in die Planung mit einfließen lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Thematik des Jagdflächenverlusts wird berücksichtigt. Der Jagdbezirk Steinbach besitzt eine Größe von ca. 400 ha und erhält damit die Mindestgröße von 250 ha. Es wird festgestellt, dass die Mindestgröße des Gemeinschaftsjagdreviers durch die Planung nicht unterschritten wird.</p> <p>Die Jägerschaft der Kreisgruppe Fürth im Landesjagdverband Bayern e.V. werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde entsprechend durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft berücksichtigt. Mit der Festsetzung der Ausgleichsflächen sind auch Vorteile für das Wild verbunden, diese dienen sämtlichen Wildarten, da sie dauerhaft zugänglich sind. Der Zugang zu der gesamten Fläche ist für Niederwild weiterhin möglich, welches darin weiterhin Populationen ausbilden kann.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde vom 09. August 2024 bezüglich des Jagdflächenverlusts zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.3.1.2 Gesundheitsamt, E-Mail vom 23. August 2024	
<p>das Gesundheitsamt nimmt nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete: Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch:</u> Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p><u>Maßnahmen des Gesundheitsamtes:</u> Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Gemäß der wesentlichen Stellungnahmen wurde das Schutzgut Mensch bereits berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 23. August 2024 bezüglich des Bodenschutzes zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.3.1.3. Abteilung 1 –SG 13 - Abfalltechnik, E-Mail vom 09. September 2024	
<p>Gem. Ziffer 9.3 des Begründungstextes ist ein Anschluss an die Abfallentsorgung nicht erforderlich und nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 1 – SG 13 – Abfalltechnik vom 09. September 2024 zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.3.1.4 Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, E-Mail vom 09. September 2024	
<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 04.03.2024 wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p>
<p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Sachgebiets 41 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 09. September 2024 und den Verweis auf die vorangegangene Stellungnahme zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.3.1.5 Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik, E-Mail vom 09. September 2024	
<p><i>[X] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</i></p> <p><u>Zum Planblatt</u></p> <p><u>Zu 1.1.2</u> Die GRZ gibt keine Auskunft über die Anordnung der</p>	<p>Die Anordnung der Module ist im Vorhaben- und</p>

<p>Module und den Abstand zwischen den Modulreihen. Zur abschließenden Beurteilung sind diese Angaben notwendig. Es werden Abstände von mind. 2-3 m zwischen den Modulreihen empfohlen, um eine Entwicklung von hochwertigem Grünland zu unterstützen.</p> <p><u>Zu 2.3</u> Die Module dürfen nur mit Wasser gereinigt werden.</p> <p><u>Zu 2.4</u> Da die Fläche wohl beweidet werden soll, könnte bereits der Außenzaun wolfsicher gestaltet werden.</p> <p><u>Zur Begründung der Festsetzungen</u></p> <p><u>Zu 1.1.3</u> Die Entwicklung eines wertvollen Grünlandes hängt weniger von der Höhe des Modulabstandes zum Boden ab als vom Abstand zwischen den Modulreihen. Dieser Abstand ist noch anzugeben.</p> <p><u>Zu 11.2.2</u></p> <p><u>Planungsfaktor</u> Eine Verwendung von wasserundurchlässigen Belägen wäre ein unnötiger Eingriff. Diese sind zu unterlassen. Daher keine Anrechnung als Planungsfaktor möglich.</p> <p>Auch eine Beleuchtung wäre unnötiger Eingriff da PV-Anlagen keiner Beleuchtung bedürfen. Keine Anrechnung als Planungsfaktor.</p> <p>Die beiden Punkte in Tabelle 2.2. bezieht sich auf Wohn- und Gewerbegebiete. Wenn eine Versiegelung oder Beleuchtung unnötig ist, wäre ihre Umsetzung ein vermeidbarer Eingriff. Vermeidbare Eingriffe sind vom Verursacher zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Dementsprechend ist lediglich der Einbau von Rehdurchschlüpfen – und somit nur eine Reduktion des Planungsfaktors um 5 % anrechenbar.</p> <p><u>Übersicht Ausgleichsmaßnahmen</u> Von den sechs Positionen in der Tabelle können nur die unteren vier als Ausgleich anerkannt werden. Die oberen beiden Positionen bilden im Prinzip die von der GRZ von 0,7 übrigen Flächen von 30% innerhalb der Baugrenzen ab.</p>	<p>Erschließungsplan vorhanden. Dieser ist Bestandteil der Planunterlagen. Es wird beachtet, dass die Umsetzbarkeit des angestrebten Biotop- und Nutzungstypen u. a. abhängig von der Höhe der Aufständering, tatsächlicher Abstand der Module und auch der Bodenwerte ist. Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 ist das Ziel von G212 zwischen den Modulen nur bei einer GRZ <= 0,5 und bei einem Mindestabstandzwischen (besonnte Fläche) zwischen den Modulen von 3 m erreichbar. Der Modulabstand liegt im Durchschnitt über 5 Meter, jedoch wird das Ziel von G212 aufgrund der höheren GRZ nicht umsetzbar sein. Aufgrund dessen wurde das Ziel-BNT G211 (6 WP) gewählt.</p> <p>Der Hinweis ist als verbindliche Festsetzung Zif. 1.5.2 in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zu den Einfriedungen entsprechen den Vorgaben des UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.</p> <p>In der Festsetzung ging es um die Erläuterung, warum der Modulabstand zum Boden mindestens 0,8 Meter betragen muss. Das ist für die Entwicklung von Wiesenbeständen ein relevanter Faktor. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan angegeben. Dieser variiert zwischen den Reihen geringfügig, liegt jedoch im Mittel zwischen 5 und 6 Metern.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Planungsfaktor wird auf 5 % reduziert. Die naturschutzrechtliche Bilanzierung wird angepasst.</p> <p>Bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt, nicht um ein Gewerbe- oder Industriegebiet. Dennoch verläuft die Bilanzierungsmethodik identisch, wobei ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 unterschiedslos herangezogen wird. Im Fall des Solarparks Vogtsreichenbach Ost handelt es sich fast</p>
---	--

<p>Obwohl diese Flächen eine gewisse Aufwertung erfahren, sind sie doch Teil des Betriebsgeländes und müssen zu Wartungs- und Reinigungszwecken regelmäßig befahren werden. Abgesehen davon, wird der Eingriff auf dieser Fläche schon durch die Annahme der GRZ von 0,7 abgebildet. Ein gleichzeitiger Ausgleich auf der Eingriffsfläche ist nicht möglich. Die Fläche befindet sich innerhalb der Baugrenze und ist mit dem Faktor 0,7 abgegolten. In einem Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 kann sich auch nicht der nicht überbaute private Garten als Ausgleichsfläche angerechnet werden.</p> <p>Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen ist daher zu überarbeiten.</p> <p>Das bestehende Defizit von etwa 100.000 WP könnte durch die Anlage eines Wildtierkorridors ausgeglichen werden.</p>	<p>ausschließlich um eine durch Module überdeckte Fläche. Eine tatsächliche Versiegelung findet nur auf etwa 5 % der Fläche statt. Der Beeinträchtigungsfaktor der GRZ ist in diesem Fall auf die Überdeckung bezogen und nicht auf die Versiegelung. Daraus resultiert lediglich eine größere Verschattung und damit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Die weiteren ökologischen Funktionen des Baugebietes werden aufrechterhalten und teils verbessert. Aufgrund dessen erhalten Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht des Marktes eine besondere Gewichtung.</p> <p>Auf der Fläche innerhalb des Sondergebiets findet zweifelsfrei eine Aufwertung von Acker zu Grünland statt, selbst wenn wegen der teilweisen Beschattung eine geringere Anzahl an Wertpunkten für die Aufwertung anrechenbar sind. Diese erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung nicht mit in die Bilanzierung einzubeziehen, würde entweder in einer deutlichen Verringerung des Sondergebiets resultieren und somit den Belangen der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) widerstreben oder in einer Ausweisung von externen Ausgleichsflächen und damit die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) in einem noch größeren Maße beeinträchtigen, was ebenfalls zu unterlassen ist (LEP-G 5.4.1).</p> <p>Aufgrund dessen und der vorhandenen Aufwertung innerhalb des Sondergebiets wird an der vorgenommenen Bilanzierung festgehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An bestehenden Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz Technik vom 09. September 2024 bezüglich des Abstands zwischen den Modulreihen, der Reinigung der Module, der wolfsicheren Zäunung und der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen zur Kenntnis. 2. Der Planungsfaktor wird auf 5 % reduziert. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.3.2. Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

4.3.2.1.	Abteilung 1 –SG 13 - Abfalltechnik, E-Mail vom 09. September 2024		
Gem. Ziffer 9.3 des Begründungstextes ist ein Anschluss an die Abfallentsorgung nicht erforderlich und nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beschluss:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 1 – SG 13 – Abfalltechnik vom 09. September 2024 zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 			
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:			

4.3.2.2	Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, E-Mail vom 09. September 2024		
Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 04.03.2024 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt		

		und beschlussmäßig abgehandelt.	
Beschluss:			
<ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der der Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten vom 09. September 2024 und den Verweis auf die vorangegangene Stellungnahme zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 			
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.4. Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 09. August 2024

4.4.1.	Stellungnahme zum Flächennutzungsplan		
<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll östlich von Vogtsreichenbach der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 20,33 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“ aufgestellt.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (Az. RMF-SG24-8314.01-94-1-23 vom 06.03.2024). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		
Beschluss:			
<ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde, vom 09. August 2024 zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 			
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend: / persönlich beteiligt:

4.4.2.	Stellungnahme zum Bebauungsplan		
<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll östlich von Vogtsreichenbach der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 20,33 ha, wovon die Grün- bzw. Ausgleichsflächen etwa 2,5 ha und das Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage ca. 17,8 ha einnehmen. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am</p>		

beurteilt (Az. RMF-SG24-8314.01-94-18-2 vom 06.03.2024). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.	10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.
Beschluss: <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde, vom 09. August 2024 zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

4.5. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 10. September 2024

4.5.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan	
nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmenden an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen das Vorhaben hat. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken bezüglich des Beitrags zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und der regionalen Wertschöpfen durch die geplante Anlage, vom 10. September 2024 zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. 	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

4.5.2 Stellungnahme zum Bebauungsplan	
nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen das Vorhaben hat. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken bezüglich des Beitrags zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und der regionalen Wertschöpfung durch die geplante Anlage, vom 10. September 2024 zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.6. Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 11. September 2024	
<p>Bezüglich des o.g. genannten Vorhaben des Marktes Cadolzburg wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen,</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regionalverband Region Nürnberg vom 11. September 2024, die auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanung, verweist, zur Kenntnis. 2. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.7. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, E-Mail vom 11. September 2024

4.7.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan	
<p>[x] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bodenschutz Mit unserem Schreiben vom 06.03.2024 haben wir bereits eine Stellungnahme zum o.g. Flächennutzungsplan abgegeben. Den Beschlussvorschlag vom 10.06.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p>	<p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p>

<p>Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.</p> <p>Gewässer/Starkregenereignisse Den Beschlussvorschlag vom 10.06.2024 nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 sind weiterhin zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 11. September 2024 bezüglich Bodenschutz und Starkregenereignissen zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.7.2	Stellungnahme zum Bebauungsplan
<p>[x] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bodenschutz Mit unserem Schreiben vom 06.03.2024 haben wir bereits eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“ abgegeben. Den Beschlussvorschlag vom 10.06.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Abwasserbeseitigung Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.</p> <p>Gewässer/Starkregenereignisse Den Beschlussvorschlag vom 10.06.2024 nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 sind weiterhin zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde durch den Marktgemeinderat in dessen Sitzung am 10.06.2024 zur Kenntnis genommen, inhaltlich geprüft, gewürdigt und beschlussmäßig abgehandelt.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 11. September 2024 bezüglich Bodenschutz und Starkregenereignissen zur Kenntnis. An der bestehenden Planung wird unverändert festgehalten. <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

Vorschlag zum Beschluss:

- Der Marktgemeinderat beschließt das Ergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Zwischenbeschlüsse.
- Die Planunterlagen sind dahingehend zu überarbeiten, anzupassen und das weitere Verfahren ist durchzuführen.
- Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Zeitraum vom 05. August 2024 bis zum 13. September 2024 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattfand und im gleichen Zeitraum,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist.

4. Es wird weiter festgestellt, dass die Planunterlagen entsprechend den geäußerten Einwendungen und Anregungen der Einwender und Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet und soweit erforderlich auf der Grundlage der gefassten Zwischenbeschlüsse ergänzt werden bzw. bereits ergänzt worden sind.
5. Der Marktgemeinderat stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18. November 2024 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
6. Der Marktgemeinderat beschließt den vom Ingenieurbüro IVS Kronach gefertigten Bebauungsplan „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“ mitsamt der Begründung in der Fassung vom 18. November 2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
7. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren weiter abzuarbeiten.